



Moser, Viktoria/Urban, Bernd

Das Opfer im österreichischen Strafrecht. Ein Überblick

SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (3/2017),
19-27.

doi: 10.7396/2017_3_B

Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:

Moser, Viktoria/Urban, Bernd (2017). Das Opfer im österreichischen Strafrecht. Ein Überblick, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (3), 19-27, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2017_3_B.

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag NWV, 2017

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAK-Journals im Verlag NWV (<http://nwv.at>) erschienen.

Online publiziert: 4/2018

Das Opfer im österreichischen Strafrecht

Ein Überblick

Der vorliegende Beitrag bietet neben einer Einführung in die Viktimologie eine Darstellung und einen Überblick über die aktuellsten Änderungen und Neuerungen im Bereich des Opferschutzes im österreichischen Strafprozessrecht. Obwohl die Viktimologie im engeren Sinn als Lehre von Opfern von Straftaten eine relativ junge Wissenschaft ist, hat Österreich in diesem Bereich seit jeher eine Vorreiterrolle eingenommen. Insbesondere seit den 1970er Jahren spiegelt sich dies auf rechtlicher, wie auf praktischer Seite durch Etablierung von Opferschutzeinrichtungen, wie beispielsweise WEISSER RING oder diversen Frauenschutzhäusern, wider. Durch das Strafprozessrechtsänderungsgesetz I 2016 (StPRÄG I 2016), Bundesgesetzblatt (BGBl) I 26/2016, wurden die Opferrechte in der Strafprozessordnung (StPO) weiter ausgebaut.

1. VIKTIMOLOGISCHE GRUNDLAGEN

Viktimologie, vom Lateinischen *victima* (Opfer), ist die Lehre vom Opfer, seinen unterschiedlichen Lebensverhältnissen, den verschiedenen Umständen zur Opferwerdung sowie den diversen (sozialen) Reaktionen darauf.¹ Als fachübergreifende Sozialwissenschaft reicht die Viktimologie ua in die (forensische) Psychologie und Psychiatrie, die Rechtswissenschaften und Kriminologie.

In der allgemeinen Viktimologie wird als Opfer ganz grundsätzlich angesehen, wem Leid widerfahren ist. Eine Eingrenzung schuf ein Teil der Lehre, indem nur Opfer von Menschenrechtsverletzungen der viktimologischen Forschung zu Grunde lagen. Durch diese Bindung wurde der Opferbegriff ein normatives Konstrukt. Als reine Lehre von Opfern von Straftaten wird die Viktimologie im engeren Sinn als

Teildisziplin der Kriminologie zugeordnet;² der Begriff des Opfers ist daher ein strafrechtsakzessorischer.

Als Pendant zur Kritischen Kriminologie wurde in der Kritischen Viktimologie dieser Opferbegriff stark kritisiert: Nur das Gesetz würde bestimmen, wer Opfer ist und wer nicht; oftmals hinke das Recht den gesellschaftlichen Änderungen hinterher und würde bestimmte Gruppen zum Teil inkriminieren oder außen vor lassen.³

Die Viktimologie ist eine relativ junge Wissenschaft.⁴ Als ein Begründer der modernen Kriminologie beschäftigte sich 1884 erstmals der Italiener Enrico Ferri und in Weiterentwicklung sein Schüler Cesare Lombroso mit Kriminalprävention und entfernte sich damit vom klassischen Vergeltungsstrafrecht. Ein radikaler Perspektivenwechsel fand durch den Deutschen Hans von Hentig statt, welcher 1948 eine erste Opfertypologie schuf. Er



VIKTORIA MOSER,
Universitätsassistentin am Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie an der Karl-Franzens-Universität Graz.



BERND URBAN,
Universitätsassistent am Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie an der Karl-Franzens-Universität Graz.

teilte in seiner Publikation „The Criminal and His Victim“ Opfer in elf Kategorien ein. Darunter fielen beispielsweise junge Menschen auf Grund ihrer Unerfahrenheit, Frauen wegen ihrer „natürlich angeborenen“ Schwäche, Depressive, aber auch Menschen mit gebrochenem Herzen.⁵ Benjamin Mendelson entwickelte in den 1950er Jahren diese Opfertypologie weiter. Dabei teilte er Opfer abhängig von der unterschiedlichen Ausprägungsstufe ihrer Schuld an der Opferwerdung ein. Menachem Amir und Marvin E. Wolfgang versuchten durch Aushebung von Polizeiakten in Philadelphia diese Opferpartizipation durch empirische Mittel zu dokumentieren. Unter dem Gesichtspunkt der damals vorherrschenden Geschlechterstereotype zogen sie aus ihren Untersuchungen unter anderem den Schluss, Frauen, die sich „aufreizend“ kleideten, hätten mitunter Mitschuld an ihrer Vergewaltigung. Diese Vorurteile fanden ihren Widerklang im so genannten „victim blaming“.

Im gesellschaftlichen Wandel, begünstigt durch Menschen- und Frauenrechtsbewegungen, entwickelte sich in den 1970er Jahren ein aktuelles Viktimologieverständnis. 1973 wurde in Jerusalem das erste internationale Symposium über Viktimologie abgehalten. Auch in rechtlicher Hinsicht wurde der Stellung des Opfers von Straftaten mehr Beachtung geschenkt und die ersten Opferschutzbestimmungen fanden Einzug in das Strafrecht.⁶ Es begann die Entwicklung der so genannten „restorative justice“, einer Art wiederherstellenden Gerechtigkeit, welche außerhalb des Strafverfahrens Täter und Opfer in der Konfliktregelung zusammenführt.⁷ Zudem wurden erste Hilfsorganisationen für Kriminalitätsoffer, wie 1976 der eingetragene Verein WEISSER RING oder 1978 das erste österreichische Frauenhaus in Wien, gegründet.

Im Bereich der modernen Kriminologie beschäftigt sich die Viktimologie unter

Zuhilfenahme empirischer Messungen mit krimineller Opferwerdung, den Folgen daraus und den staatlichen Reaktionsmechanismen. Dies erfolgt im Wesentlichen durch Auswertungen von Statistiken und Opferbefragungen. Jedoch ist das Dunkelfeld ziemlich groß, da viele Opfer von Straftaten diese nicht anzeigen. Außerdem wollen Opfer teilweise nicht wiederholt über möglicherweise traumatisierende Erlebnisse befragt werden, weshalb beispielsweise auch Rücklaufquoten bei schriftlichen Befragungen niedrig sind.⁸ Dennoch stellt die Opferbefragung die zentrale Methode viktimologischer Forschung dar.⁹

Zur Untersuchung von Opferwerdung bedient sich die Viktimologie dabei verschiedenster Theorien. Zum einen wird auf die von Martin Seligman entwickelte Theorie der erlernten Hilflosigkeit auf Grund negativer Erfahrungen abgestellt, auf der anderen Seite gibt es in der viktimologischen Forschung interaktionistische Ansätze zur Beantwortung der Frage, warum jemand Opfer einer Straftat wird. Diese gehen von einer verfehlten Interaktion zwischen Opfer und Täter aus. Das heißt, es kommt zu Fehldeutungen des Verhaltens des jeweilig anderen, woraus Konfliktsituationen entstehen können. Sozialkonstruktive Theorien suchen in sozialer Benachteiligung die Entwicklung von Täter- bzw. Opfertypen. Schließlich seien noch die situationsorientierten Theorien genannt, wonach auf Grund sozialer Zwänge im Hinblick auf Lebensstil oder Routinehandlungen die Opferwerdung erforscht wird.¹⁰

Da das Opfer nicht nur durch eine Straftat die so genannte primäre Viktimisierung erfährt, sondern auch durch staatliche Reaktionen, stellen letztgenannte Folgen einer Straftat für das Opfer die sekundäre Viktimisierung dar. Dabei kann der oder die durch die Tat Geschädigte etwa durch

langwierige Gerichtsverfahren oder wiederholte Befragungen negative Folgen erleiden. Schlussendlich kann sich dieser Zustand beim Opfer im Rahmen der so genannten tertiären Viktimisierung manifestieren. In der vierten und letzten Stufe werden die vorherigen Formen zusammengefasst und „durch bewusstes oder gezieltes Negieren der Opfereigenschaft“¹¹ aufrechterhalten.¹²

2. DER OPFERBEGRIFF NACH DER GELTENDEN RECHTSLAGE

Im materiellen Strafrecht fehlt es an einer Legaldefinition des Opferbegriffs. Es ergibt sich aber aus den normierten Straftatbeständen, welches Rechtsgut bzw wer als Träger davon strafrechtlich geschützt wird. So können neben natürlichen¹³ Personen auch juristische¹⁴ Personen Opfer von Straftaten werden; dies sowohl als Individuum als auch im Kollektiv.

Im Strafprozessrecht kommen dem Opfer im Ermittlungsverfahren, bei diversivoneller Erledigung des Strafverfahrens, wie auch im Hauptverfahren, gewisse Rechte zu. Somit erfolgt die rechtliche Feststellung des Opferstatus nicht erst durch rechtskräftigen Schuldspruch. Vielmehr ist „das Bestehen einer Opferstellung (im Hauptverfahren) danach zu beurteilen, ob die betreffende Person – nach Lage der Akten – durch die den Gegenstand der Anklage bildende Tat (also die Tat im prozessualen Sinn) einen Schaden erlitten hat oder sonst in ihren strafrechtlich geschützten Rechtsgütern beeinträchtigt worden sein kann“¹⁵. § 65 Z 1 StPO normiert, was unter Opfer im Sinne des Gesetzes zu verstehen ist und trifft folgende Unterscheidung: Zum einen werden unter lit a und lit c leg cit direkte Opfer angesprochen. Darunter fallen all jene Personen, „die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt, in ihrer sexuellen Integrität und Selbstbestimmung

beeinträchtigt oder deren persönliche Abhängigkeit durch eine solche Straftat ausgenutzt worden sein könnte[n]“, und „jede andere Person, die durch eine Straftat einen Schaden erlitten haben oder sonst in ihren strafrechtlich geschützten Rechtsgütern beeinträchtigt worden sein könnte“. Mit § 65 Z 1 lit b StPO wird der Opferbegriff um eine weitere Kategorie ergänzt. So gelten die in § 66 StPO normierten Opferrechte auch für indirekte Opfer¹⁶. Darunter fallen die in § 65 Z 1 lit b StPO erwähnten Angehörigen von Personen, die durch eine Straftat getötet wurden oder solche¹⁷, die Zeugen dieser Tat waren.

3. WESENTLICHE OPFERRECHTE DER StPO

Neben § 10 Abs 1 StPO, welcher dem Opfer das grundsätzliche Recht auf Beteiligung am Strafverfahren einräumt, ist § 66 StPO die zentrale Bestimmung hinsichtlich der einem Opfer im Strafverfahren konkret zukommenden Rechte. Die demonstrative Aufzählung des Abs 1 leg cit normiert Rechte, die allen Opfern, unabhängig von ihrer Stellung als Privatbeteiligte (siehe unten), zukommen. Das Recht auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung nach Abs 2 leg cit wiederum genießen nur Opfer iSd § 65 Z 1 lit a und lit b StPO (siehe unten).¹⁸

3.1 Allgemeine Opferrechte

Zu den allgemeinen Opferrechten gem § 66 Abs 1 StPO zählen folgende Rechte: Das Recht, sich vertreten zu lassen (Z 1); eine schriftliche Bestätigung der Anzeige zu erhalten (Z 1a); auf ehestmögliche Beurteilung der besonderen Schutzbedürftigkeit (Z 1b); auf Akteneinsicht (Z 2); vor der Vernehmung vom Gegenstand des Verfahrens und über die wesentlichen Rechte informiert zu werden (Z 3); vom Fortgang des Verfahrens verständigt zu werden (Z 4); auf Übersetzungshilfe und

Dolmetschleistungen (Z 5); an kontradiktorischen Vernehmungen von Zeugen und Beschuldigten und an Tatrekonstruktionen teilzunehmen (Z 6); während der Hauptverhandlung anwesend zu sein und Angeklagte, Zeugen und Sachverständige zu befragen sowie zu den eigenen Ansprüchen gehört zu werden (Z 7) und die Fortführung eines durch die Staatsanwaltschaft eingestellten Verfahrens zu verlangen (Z 8).

Überdies ist jedes Opfer – wenn möglich – auch von einer Sicherstellung zur Sicherung einer Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche (§ 111 Abs 4 letzter Satz StPO) zu verständigen. Die Durchsuchung einer Person, welche auch die Besichtigung des unbedeckten Körpers umfasst, und auch eine körperliche Untersuchung setzen jeweils die Zustimmung des Opfers voraus.¹⁹

3.2 Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung

Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung ist Opfern im Sinne des § 65 Z 1 lit a und lit b vorbehalten und diesen auf ihr Verlangen und unter Bedachtnahme auf ihre persönliche Betroffenheit zu gewähren, soweit dies zur Wahrung ihrer prozessualen Rechte erforderlich ist. Zu ebendiesen Opfern, welche besonderen emotionalen Belastungen ausgesetzt sind bzw waren²⁰, zählen Angehörige iSd § 65 Z 1 lit b StPO eines Getöteten, Opfer vorsätzlicher Gewalt, gefährlicher Drohung bzw eines Sexualdelikts und Opfer, die zum Tatzeitpunkt vom Täter persönlich abhängig waren.²¹ Minderjährigen Opfern sexueller Gewalt ist psychosoziale Prozessbegleitung jedenfalls zu gewähren. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung vor, ist diese – unabhängig von den Vermögensverhältnissen – für das Opfer kostenlos.²²

Psychosoziale Prozessbegleitung dient zur Vorbereitung des Opfers auf die seelischen Belastungen des Strafverfahrens und beinhaltet auch die Begleitung des Opfers zu Vernehmungen. Rechtsanwälte, die zur juristischen Prozessbegleitung herangezogen werden, helfen dem Opfer bei der Durchsetzung seiner prozessualen Rechte sowie seiner Schadenersatzansprüche.²³

Vom Bundesministerium für Justiz wurden bundesweit der WEISSE RING, der Verein LEFÖ und der Verein NEUSTART mit der Gewährung der Prozessbegleitung beauftragt. Für den Zuständigkeitsbereich einzelner Bundesländer wurden mit 41 weiteren Einrichtungen Verträge abgeschlossen.²⁴

3.3 Privatbeteiligung

Einerseits bleibt es einem Opfer – abgesehen von seiner Pflicht als Zeuge zur Verfügung zu stehen – selbst überlassen, sich am Strafverfahren zu beteiligen²⁵, andererseits ist es nur Opfern und deren Erben sowie auch Legalzessionaren²⁶ vorbehalten, sich dem Strafverfahren als Privatbeteiligter anzuschließen und damit „Ersatz des durch die Straftat erlittenen Schadens oder eine Entschädigung für die Beeinträchtigung ihrer strafrechtlich geschützten Rechtsgüter zu begehren“ (§ 67 StPO). Opfer sind über die Möglichkeit, sich dem Verfahren als Privatbeteiligter anzuschließen, zu belehren. Die Stellung als Privatbeteiligter erlangt das Opfer durch Erklärung, welche bis zum Ende des Beweisverfahrens abgegeben werden kann (vgl § 67 Abs 3 S 2 StPO).²⁷ Eine Erklärung, sich dem Verfahren nicht anzuschließen, enthält keinen Verzicht auf die Geltendmachung des Anspruches im Zivilrechtsweg und kann widerrufen werden. Die Anschlussklärung ist an keine besondere Form gebunden und auch zuzulassen, wenn der Privatbeteiligte seine Ansprüche nicht beziffert. Eine Bezifferung der Ansprüche muss allerdings

bis zum Schluss des Beweisverfahrens erfolgen (vgl § 67 Abs 3 S 2 StPO).²⁸ Ein Vergleich über die privatrechtlichen Ansprüche ist gem § 69 Abs 2 StPO nicht nur möglich und vom Gericht zu Protokoll zu nehmen, sondern, unter dem Gesichtspunkt des Opferschutzes, bei offenbar zugestandenem Schadenersatzforderungen jedenfalls zu versuchen.²⁹

Der Anschluss als Privatbeteiligter ist ratsam, da dieser, neben den allgemeinen Opferrechten, diverse weiterführende prozessuale Rechte (§ 67 Abs 6 Z 1 bis Z 5) genießt. So setzt es für ein Opfer beispielsweise die Stellung als Privatbeteiligter voraus, um Beweisanträge zu stellen (§ 55 StPO) bzw zur Hauptverhandlung geladen zu werden und Gelegenheit zu erhalten, die Ansprüche zu begründen. Außerdem kommt nur dem als Privatbeteiligten angeschlossenen Opfer besonderer Rechtsschutz im Sinne der Möglichkeit zur Erhebung eines Rechtsmittels gegen das Urteil (siehe unten) sowie der Aufrechterhaltung der Anklage als Subsidiarankläger (§ 72 StPO) im Falle des Rücktritts der Staatsanwaltschaft von der Anklage zu. Die Subsidiaranklage ist in der Praxis kaum relevant, da mit der Aufrechterhaltung der Anklage auch das Kostenrisiko im Falle eines Freispruches auf den Subsidiarankläger – ohne diesen das Verfahren längst beendet wäre – übergeht.³⁰

Eine Beschwerde (§ 87 StPO) gegen die auf Antrag des Beschuldigten (§ 108 StPO) erfolgte gerichtliche Einstellung des Verfahrens setzt ebenfalls die Stellung als Privatbeteiligter voraus.³¹

3.4 Rechtsschutz des Opfers

Die Möglichkeit, die Fortführung eines von der Staatsanwaltschaft gem §§ 190 ff StPO eingestellten Verfahrens zu verlangen, ist als allgemeines Opferrecht formuliert (§ 66 Abs 1 Z 8 StPO). Dieser Antrag auf Fortführung des Ermittlungsverfahrens

erfährt in § 195 Abs 1 StPO seine Ausformulierung. Dadurch wird dem Opfer die Gelegenheit gegeben, die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, ein Ermittlungsverfahren einzustellen, einer gerichtlichen Überprüfung zuzuführen.³² (Zur Notwendigkeit des Anschlusses als Privatbeteiligter, um die gerichtliche Einstellung des Verfahrens zu bekämpfen, siehe oben.)

Behauptet das Opfer im Ermittlungsverfahren in einem subjektiven Recht verletzt worden zu sein, kann es gegen Rechtsverletzungen seitens der Staatsanwaltschaft mittels Einspruch wegen Rechtsverletzung (§ 106 StPO) und gegen Entscheidungen des Gerichts mittels Beschwerde (§ 87 Abs 2 StPO) vorgehen.³³ Im ersten Fall kann damit – sollte die Staatsanwaltschaft dem Einspruch nicht von sich aus entsprechen – eine Entscheidung des Gerichts (Einzelrichter des Landesgerichts gem § 31 Abs 1 Z 3 StPO) über eine Verfahrenshandlung der Staatsanwaltschaft herbeigeführt werden. Im zweiten Fall ist es möglich, dadurch eine Bewilligung des Gerichts im Ermittlungsverfahren durch das übergeordnete Gericht (Oberlandesgericht gem § 33 Abs 1 Z 1 StPO) überprüfen zu lassen. Denkbar ist dies zB bei Verweigerung eines Rechts gem § 66 Abs 1 StPO bzw Verletzung des Opfers in einem subjektiven Recht durch die Staatsanwaltschaft (bekämpfbar mittels Einspruches wegen Rechtsverletzung gem § 106 StPO) bzw Gericht (bekämpfbar mittels Beschwerde gem § 87 StPO).

Ein Rechtsmittel gegen ein Urteil ist nur in sehr engen Grenzen möglich und überdies auch nur, wenn sich das Opfer als Privatbeteiligter dem Verfahren angeschlossen hat. Im Falle eines Schuldspruches kann sich der Privatbeteiligte mittels Berufung gegen die Verweisung mit seinen Ansprüchen auf dem Zivilrechtsweg zur Wehr setzen; dies allerdings nur, wenn die Ergebnisse des Strafverfahrens bereits eine aus-

reichende Grundlage für die Beurteilung des Privatbeteiligtenanspruches geliefert haben. Während dieses Berufungsrecht im schöffnen- und geschworenengerichtlichen Verfahren auch den Erben des Privatbeteiligten zukommt (was im einzelrichterlichen Verfahren vor dem Bezirks- oder Landesgericht nicht der Fall ist), kommt im einzelrichterlichen Verfahren eine Berufung auch bei zu niedrigem Privatbeteiligungszuspruch – und damit teilweiser Verweisung auf den Zivilrechtsweg – in Frage.³⁴

Im Falle eines Freispruches und der Verweisung des Privatbeteiligten auf den Zivilrechtsweg steht diesem lediglich die Verfahrensrüge nach § 281 Abs 1 Z 4 StPO zur Verfügung, wenn die Abweisung eines von ihm in der Hauptverhandlung gestellten Antrages geeignet war, einen auf die Geltendmachung seiner privatrechtlichen Ansprüche nachteiligen Einfluss zu üben (§ 282 Abs 2 StPO).³⁵

4. WESENTLICHE NEUERUNGEN DURCH DAS StPRÄG I 2016

Durch die Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (RL Opferschutz), ABl L 2012/315, 57, waren in der StPO einige Anpassungen vorzunehmen, welche durch das Strafprozessrechtsänderungsgesetz I 2016 (StPRÄG I 2016), BGBl I 2016/26, umgesetzt wurden und am 01.06.2016 in Kraft traten.

4.1 Besondere Schutzbedürftigkeit

Die individuelle Beurteilung der besonderen Schutzbedürftigkeit des Opfers ist einer der zentralen Aspekte der RL Opferschutz.³⁶ Da mit der Feststellung der besonderen Schutzbedürftigkeit eine Reihe weiterer prozessualer Opferrechte einhergehen, ist eine alsbaldige Feststel-

lung, ob besondere Schutzbedürftigkeit vorliegt, nicht nur geboten, sondern explizit verlangt. § 66a Abs 1 iVm § 66 Abs 1 Z 1b StPO normiert deshalb das Recht auf ehestmögliche Beurteilung und Feststellung der besonderen Schutzbedürftigkeit.

Opfern kommt – nach taxativ aufgezählten Kriterien (§ 66a Abs 1 StPO) – besondere Schutzbedürftigkeit zu, wenn dies nach Maßgabe ihres seelischen und gesundheitlichen Zustands sowie nach Art und konkreter Umstände der Straftat geboten erscheint. Die besondere Schutzbedürftigkeit ist anhand objektiver Parameter zu beurteilen. Auf die subjektive Einschätzung des Opfers kommt es nicht an. Jedenfalls als besonders schutzbedürftig gelten gem § 66 Abs 1 Z 1 bis Z 3 StPO Opfer, die durch eine Straftat in ihrer sexuellen Integrität und Selbstbestimmung verletzt oder der Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG³⁷) ausgesetzt worden sein könnten, bzw minderjährige Opfer.³⁸

Besonders schutzbedürftige Opfer haben die in § 66a Abs 2 StPO normierten – erweiterten – Rechte, welche die österreichische Rechtsordnung allesamt schon vor Implementierung der RL Opferschutz bestimmten Opfergruppen zuerkannte. Durch die Zuerkennung besonderer Schutzbedürftigkeit wird der Adressatenkreis dieser erweiterten Opferrechte allerdings ausgeweitet. Besonders schutzbedürftige Opfer haben demnach folgende Rechte: Das Recht, zu verlangen, im Ermittlungsverfahren nach Möglichkeit von einer Person des gleichen Geschlechts vernommen zu werden (Z 1); die Beantwortung von Fragen nach Einzelheiten der Straftat, deren Schilderung sie für unzumutbar halten (etwa bei Opfern von Sexualdelikten) oder nach Umständen aus ihrem höchstpersönlichen Lebensbereich zu verweigern, es sei denn, die Aussage ist für den Gegenstand des Verfahrens unerlässlich³⁹ (Z 2); zu verlangen,

im Ermittlungsverfahren sowie auch in der Hauptverhandlung auf schonende Weise vernommen zu werden (Z 3); zu verlangen, die Öffentlichkeit aus einem der in § 229 Abs 1 StPO genannten Gründe⁴⁰ aus der Hauptverhandlung auszuschließen (Z 4); amtswegig über die Freilassung bzw Flucht des Beschuldigten aus der Untersuchungshaft informiert zu werden (Z 5) sowie das Recht auf die Beiziehung einer Person des Vertrauens zu einer Vernehmung (Z 6).⁴¹

4.2 Erweiterung des Opferbegriffs

Neben der Implementierung des „besonders schutzbedürftigen Opfers“ in die StPO wurde der Opferbegriff des § 65 Z 1 StPO durch die Umsetzung der RL Opferschutz ebenfalls erweitert. Personen, welche Opfer einer Straftat unter Ausnützung eines Abhängigkeitsverhältnisses vom Beschuldigten wurden, sind fortan als besonders traumatisierte Opfer im Sinne des § 65 Z 1 lit a StPO anzusehen, was vor allem für die Beurteilung des Anspruchs auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung relevant ist. Zu § 65 Z 1 lit b StPO wurden „sonstige Unterhaltsberechtigte“ hinzugefügt, sodass künftig auch Unterhaltsberechtigte, welche keine Angehörigen im Sinne des § 72 StGB sind (bspw ehemalige Ehegatten bzw eingetragene Partner), unter diesen Opferbegriff fallen, wenn sie einen Unterhaltsanspruch gegen die getötete Person hatten, gleichgültig, ob sie Zeuge der Tat waren oder nicht.⁴²

4.3 Übersetzungshilfe

Opfer haben gemäß § 66 Abs 1 Z 5 StPO das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungshilfe, sofern sie die Verfahrenssprache nicht verstehen oder sprechen; dies allerdings stets nur auf ihr Verlangen hin. Bei der Prüfung des Antrages ist auf die Erforderlichkeit der Übersetzung zur Wahrung der Rechte und Interessen des

Opfers abzustellen. Wesentliche Aktenstücke, die Gegenstand einer Übersetzungsleistung sein können, sind gemäß § 66 Abs 3 StPO beispielsweise die Anzeigebestätigung, die Anordnung bzw Bewilligung der Festnahme, der Beschluss auf Verhängung oder Fortsetzung der Untersuchungshaft sowie auch die Anklage und das Urteil. Die Zuständigkeit für die Gewährung von Dolmetschleistungen richtet sich nach der funktionellen Zuständigkeit bei der Gewährung von Akteneinsicht (§ 53 Abs 1 StPO). Maßgeblich ist somit, ob die betroffene Amtshandlung von Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht durchgeführt wird. Für Übersetzungshilfe von wesentlichen Aktenstücken gilt ebenso das Verursacherprinzip, wonach etwa die Anzeigebestätigung durch die Kriminalpolizei, die Verständigung von der Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft und das Urteil oder die Strafverfügung durch das Gericht übersetzen zu lassen ist.⁴³

4.4 Anzeige

Bereits vor Inkrafttreten des StPRÄGI 2016 war es gängige Praxis, dem Opfer (also der anzeigenden Person) eine schriftliche Anzeigebestätigung auszustellen. Nunmehr hat ein Opfer explizit – als allgemeines Opferrecht gemäß § 66 Abs 1 Z 1a StPO – eine Anzeigebestätigung zu erhalten, die als wesentliches Aktenstück der Übersetzungshilfe (siehe oben) zugänglich ist. Im EU-Ausland begangene Straftaten können nun auch in Österreich zur Anzeige gebracht werden, wenn das Opfer im Inland wohnhaft ist. Bei Fehlen der inländischen Gerichtsbarkeit ist gemäß § 25 Abs 7 StPO die Anzeige von Amts wegen an die zuständige Behörde im anderen Mitgliedstaat weiterzuleiten, es sei denn, die Tat ist der ausländischen Behörde schon bekannt (Z 1), oder das Opfer hätte auch im Ausland bereits Anzeige erstatten können und

bei der Tat handelte es sich um keine Straftat mit schweren Folgen (Z 2). Für die Beurteilung der Schwere der Folgen sind die für die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gem § 21 Abs 1 StGB bzw die für die Beurteilung der Zulässigkeit der Untersuchungshaft gem § 173 Abs 2 Z 3 lit a StPO geltenden Maßstäbe heranzuziehen.⁴⁴ Der Begriff der „schweren Folgen“ umfasst nicht nur tatbestandsmäßige Folgen, sondern darüber hinaus alle konkreten Tatauswirkungen, welche jeweils aus einer einzigen Tat resultieren müssen.⁴⁵

4.5 Fortführungsantrag

Minderjährige wurden durch das StPRÄG I 2016 von der Entrichtung des Pauschalkostenbeitrages bei Zurück- oder Abweisung eines Antrages auf Fortführung des Ermittlungsverfahrens befreit. In der Praxis wurde bisher eine pflegschaftsgerichtliche Genehmigung für einen Fortführungsantrag gefordert. Nunmehr wurde klargestellt, dass keine pflegschaftsgerichtliche Genehmigung erforderlich ist (vgl § 195

Abs 2 S 2 StPO), da das Kostenrisiko für Minderjährige entfällt.⁴⁶

5. CONCLUSIO

Der nahezu uferlose Begriff des Opfers in der allgemeinen Viktimologie erfährt in der Viktimologie im engeren Sinn die Einschränkung auf Opfer einer Straftat. Um Instrumentarien anbieten zu können, die dem Opfer im Rahmen eines Strafverfahrens effektive Mitwirkungsmöglichkeiten, ausreichenden Rechtsschutz sowie deren Durchsetzung ermöglichen, ist im Strafprozessrecht ein wesentlich spezifischerer Opferbegriff als in der (allgemeinen) Viktimologie erforderlich. Konzentrierte sich anfangs das Strafrecht rein auf den Täter, wurde bedingt durch die viktimologische Forschung der Blick auf das Opfer und seine Stellung im Strafverfahren geschärft. Durch die Umsetzung des StPRÄG I 2016 erfuhr einerseits der Opferbegriff der StPO eine Erweiterung, andererseits wurden auch spezifische Opferrechte einem erweiterten Opferkreis zugänglich gemacht.

¹ Vgl Kaiser (1997) 297 f.

² Vgl Schneider (1975) 10 f; Sautner (2014) 1 ff.

³ So waren bspw Ehebruch oder Homosexualität lange Zeit noch Delikte im Strafgesetzbuch (StGB). Kritik kam insbesondere von Rob Mawley und Sandra Walklate.

⁴ Vgl Jesionek (2005) 171.

⁵ Vgl Schneider (1979) 20 f; Göppinger (1997) 166.

⁶ Vgl ua Verbrechensopfergesetz 1972 BGBl 1972/288; Strafrechtsänderungsgesetz 1987 BGBl 1987/605; Strafprozessänderungsgesetz 1993 BGBl 1993/526;

Gewaltschutzgesetz BGBl 1996/759; Strafprozessnovelle 1999 BGBl 1999/55; 2. Gewaltschutzgesetz BGBl I 2009/40 etc.

⁷ Vgl Mediation im Tatausgleich § 204 StPO.

⁸ Vgl Bock (2013) Rz 927.

⁹ Vgl Kichling (1995) 53 ff.

¹⁰ Vgl Sautner (2014) 62 ff.

¹¹ Sautner (2014) 19.

¹² Vgl Göppinger (2008) 176; Schneider (2001) 164 ff; von Danwitz (2004) 223 ff.

¹³ Vgl zB die Delikte gegen Leib und Leben §§ 75 ff StGB.

¹⁴ Vgl zB Delikte gegen Verbände §§ 163a f StGB.

¹⁵ OGH 11.08.2015, 11 Os 2/15a (RIS-Justiz RS0130256[T1]).

¹⁶ Vgl Kier/Zöchbauer (2010) § 65 Rz 13; Sautner/Hirtenlehner (2008) 576.

¹⁷ Angehörige gem § 72 StGB.

¹⁸ Vgl Kier (2014) § 66 Rz 1.

¹⁹ Vgl Fabrizio (2014) § 66 Rz 6.

²⁰ Seiler (2016) Rz 262.

²¹ Bertel/Venier (2017) Rz 151.

²² Kier (2014) § 66 Rz 10.

²³ Vgl Bertel/Venier (2017) Rz 151.

²⁴ Kirschenhofer (2015) § 66 Rz 13.

- ²⁵ Vgl ErläutRV 25 BlgNR 22. GP 100.
- ²⁶ Korn/Zöchbauer (2013) § 67 Rz 17.
- ²⁷ Vgl Bertel/Venier (2017) Rz 153.
- ²⁸ Vgl Fabrizy (2014) § 67 Rz 5 ff.
- ²⁹ OLG Linz 11.11.2011, 8 Bs 343/11i (RIS-Justiz RL0000114).
- ³⁰ Seiler (2016) Rz 291.
- ³¹ Vgl Kirschenhofer (2015) § 67 Rz 8.
- ³² Vgl Tauschmann (2014) § 195 Rz 1.
- ³³ Seiler (2016) Rz 263.
- ³⁴ Vgl Seiler (2016) Rz 286.
- ³⁵ Kirschenhofer (2017) § 281 Abs 1 Z 4 Rz 55.
- ³⁶ Vgl ErläutRV 1058 BlgNr 25. GP 7.
- ³⁷ Sicherheitspolizeigesetz BGBl 1991/566 idF BGBl I 2016/61.
- ³⁸ Vgl ErläutRV 1058 BlgNr 25. GP 12.
- ³⁹ Vgl ErläutRV 1058 BlgNr 25. GP 13.
- ⁴⁰ Vgl ErläutRV 1058 BlgNr 25. GP 13.
- ⁴¹ Vgl ErläutRV 25 BlgNR 22. GP 13 f.
- ⁴² ErläutRV 25 BlgNR 22. GP 11; vgl auch Klein/Prior (2016) 864.
- ⁴³ Vgl ErläutRV 25 BlgNR 22. GP 15 f.
- ⁴⁴ Vgl ErläutRV 25 BlgNR 22. GP 8.
- ⁴⁵ Vgl Ratz (2011) § 21 Rz 27; Kirchbacher/Rami (2016) § 173 Rz 43.
- ⁴⁶ Vgl ErläutRV 1058 BlgNR 25. GP 21.
- Quellenangaben**
- Bertel/Venier, *Strafprozessrecht*¹⁰ (2017).
- Bock, *Kriminologie*⁴ (2013).
- Fabrizy, *StPO*¹² (2014).
- Göppinger, *Kriminologie*⁵ (1997).
- Göppinger, *Kriminologie*⁶ (2008).
- Jesionek, *Die Wiederentdeckung des Verbrechensopfers – Ein Paradigmenwechsel im Strafrecht, juridikum* (2005).
- Kaiser, *Kriminologie – Eine Einführung in die Grundlagen*¹⁰ (1997).
- Kichling, *Opferinteressen und Strafverfolgung* (1995).
- Kier in Fuchs/Ratz, *Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung* (2014) § 66.
- Kier/Zöchbauer in Fuchs/Ratz, *Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung* (2010) § 65.
- Kirchbacher/Rami in Fuchs/Ratz, *Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung* (2016) § 173.
- Kirschenhofer in Schmölzer/Mühlbacher, *Strafprozessordnung Band 1: Ermittlungsverfahren*^{1,02} (2015).
- Kirschenhofer in Schmölzer/Mühlbacher, *Strafprozessordnung Band 2: Haupt- und Rechtsmittelverfahren* (2017).
- Klein/Prior, *Strafprozessrechtsänderungsgesetz I 2016 und Ausblick auf bevorstehende StPO-Novellen*, ÖJZ 2016, 863–870.
- Korn/Zöchbauer in Fuchs/Ratz, *Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung* (2013) § 67.
- Ratz in Höpfel/Ratz, *Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch*² (2011) § 21.
- Sautner, *Viktimologie – Die Lehre von Verbrechenopfern* (2014).
- Sautner/Hirtenlehner, *Bedürfnisse und Interessen von Kriminalitätsoffern als Maßstab des Strafprozessrechts*, ÖJZ 2008, 574–582.
- Schneider, *Viktimologie – Wissenschaft vom Verbrechenopfer* (1975).
- Schneider, *Das Opfer und sein Täter – Partner im Verbrechen* (1979).
- Schneider, *Kriminologie für das 21. Jahrhundert – Schwerpunkte und Fortschritte der internationalen Kriminologie Überblick und Diskussion* (2001).
- Seiler, *Strafprozessrecht*¹⁵ (2016).
- Tauschmann in Schmölzer/Mühlbacher, *Strafprozessordnung Band 1: Ermittlungsverfahren*^{1,01} (2014).
- von Danwitz, *Examens-Repetitorium Kriminologie* (2004).
- Weiterführende Literatur und Links**
- Amir, *Patterns in Forcible Rape* (1971).
- Amir, *Forcible Rape*, in Wolfgang/Savitz/Johnston (Hrsg), *The Sociology of Crime and Delinquency*² (1970) 644–653.
- Bruckmüller/Nachbaur, *Opferrechte im Strafverfahren*, JAP 2009/2010/10, 68 f.
- Castiglione, *Lombroso und die heutige Kriminologie*, in Mergen (Hrsg), *Kriminologische Schriftenreihe der Deutschen Kriminologischen Gesellschaft Band 50* (1970).
- Ferri, *Die neuen Horizonte des Straf- und Strafprozessrechts – I nuovi orizzonti del diritto e della procedura penale*² (1884), in E. Dezza et al (Hrsg), *Moderne italienische Strafrechtsdenker* (2012) 116–134 mwN.
- Frauenhäuser: <http://www.frauenhaeuser.at/> (18.07.2017).
- Gewaltschutzzentren Interventionsstellen Österreichs: <http://www.gewaltschutzzentrum.at/> (18.07.2017).
- Hirtenlehner/Sautner, *Wider die Viktimisierungsthese – Kann der Strafzweck der Restoration auf eine höhere Verbrechensfurcht von Kriminalitätsoffern gestützt werden?* JSt 2007, 109–117.
- Jesionek (Hrsg), *30 Jahre Weisser Ring in Österreich – Eine Festschrift. Viktimologie und Opferrechte – Schriftenreihe der Weisser Ring Forschungsgesellschaft Band 5* (2008).
- LEFÖ – Beratung, Bildung und Begleitung für Migrantinnen, Online: <http://www.lefoe.at> (18.07.2017).
- Mendelsohn, *Victimology – Études internationales de psycho-sociologie criminelle* (1956).
- NEUSTART – Tätern und Opfern helfen, Online: <http://neustart.at> (18.07.2017).
- Seligman, *Erlernte Hilflosigkeit*⁵ (2016).
- von Hentig, *The criminal & his victim – studies in the sociobiology of crime* (1948).
- WEISSER RING – Verbrechenopferhilfe: <http://www.weisser-ring.at/> (18.07.2017).